

Antrag

des Abg. Florian Wahl u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Gute Familienpflege auch in Zukunft sicherstellen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche generelle Bedeutung sie dem Berufsfeld der Haus- und Familienpflege, insbesondere in den verschiedenen Bereichen des Sozialgesetzbuches, beimisst;
2. wie viele Anbieter von Familienpflegeleistungen es in Baden-Württemberg gibt und wie sich die Abdeckung an Familienpflegeangeboten im Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Regionen verhält;
3. wie viele Personen in Baden-Württemberg in der Familienpflege beschäftigt sind und wie sich diese Zahl im Verlauf der letzten zehn Jahre verändert hat;
4. wie sich die Anzahl der Auszubildenden in der Haus- und Familienpflege in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und wie viele Auszubildende in der Haus- und Familienpflege ihre Ausbildung in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen haben;
5. inwiefern sie es vor dem Hintergrund, dass es keine staatliche Ausbildungsstätte ohne Schulgeld für diesen Beruf gibt, für angemessen hält, dass die privaten Ausbildungsstätten in Baden-Württemberg nur so geringe Förderungen erhalten, dass sie Schulgeld verlangen müssen, und ob sie erwägt, eine Schulgeldfreiheit einzuführen;
6. wie sie die Probleme bei der Refinanzierung der Ausbildungskosten im ersten Ausbildungsjahr beurteilt und inwiefern sie plant, Abhilfe zu schaffen;

7. inwiefern sie perspektivisch ein Interesse daran hat, neben den beiden existierenden Familienpflegeschulen, von denen eine in evangelischer und die andere in katholischer Trägerschaft steht, noch weitere Ausbildungsstätten für Haus- und Familienpflege zu ermöglichen;
8. welche Formen der Finanzierung Familienpflegediensten in Baden-Württemberg momentan zur Verfügung stehen und welchen Anteil diese jeweils prozentual an der Finanzierung der Familienpflege ausmachen;
9. welche Formen der Finanzierung momentan Familien zur Verfügung stehen, die eine Familienpflegeleistung in Anspruch nehmen, auf welchem Weg entsprechende Kostenzuschüsse beantragt werden können, wie dabei mit besonders akuten Fällen umgegangen wird und inwiefern angedacht ist, vonseiten der Landesregierung Überbrückungsmittel zu gewährleisten, wie dies beispielsweise beim bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Fall ist;
10. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode zu ergreifen gedenkt, um die Familienpflege in Baden-Württemberg zu stärken.

31.1.2022

Wahl, Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Steinhülb-Joos, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Anforderungen an das Arbeitsfeld Familienpflege haben sich in den letzten Jahrzehnten auf unterschiedlichen Ebenen enorm verändert. Die Familienstrukturen in unserer Gesellschaft und damit auch die Herausforderungen, denen diese sich ausgesetzt sehen, wandeln sich. So haben beispielsweise Fälle von intrafamiliärer Gewalt im vergangenen Jahr deutlich zugenommen. Außerdem lebt nach wie vor etwa jedes fünfte Kind in Baden-Württemberg an der Armutsgrenze oder gar darunter, was für viele betroffene Familien eine enorme Herausforderung darstellt. Dementsprechend hat sich auch das klassische Aufgabenfeld von Haus- und Familienpflegerinnen und -pflegern deutlich diversifiziert und neue Schwerpunkte bekommen. So können zum Beispiel nach einer kurzen Weiterbildung Familienpflegerinnen und Familienpfleger auch als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Gleichzeitig hat sich aber auch die Struktur von Familienpflegediensten und der generellen Verfügbarkeit von Familienpflegeangeboten verändert. Hier ist ein genereller Anstieg der Nachfrage an Familienpflegeleistungen zu nennen. Eine Herausforderung stellt dabei eindeutig das Ungleichgewicht zwischen der Versorgung im städtischen Raum und entsprechenden Angeboten im ländlichen Raum dar. Während die Finanzierung von Familienpflegeeinsätzen, die vom Jugendamt beauftragt werden, stets gut gesichert ist, so ist es für viele Familien äußerst schwer, auf eigene Initiative hin Familienpflege in Anspruch zu nehmen. Bürokratische Antragsverfahren bei den Krankenkassen und die häufig auftretende Situation, dass im Endeffekt nur äußerst begrenzte Stundenzahlen bewilligt werden, stellen für viele eine hohe Hürde dar. Die Familienpflegeschulen des Landes kämpfen zudem mit finanziellen Herausforderungen. Dabei führt die niedrige Förderung dazu, dass von den Auszubildenden Schulgeld verlangt werden muss. Die Leistungsanbieter haben insbesondere im ersten Ausbildungsjahr Probleme bei der Refinanzierung der Ausbildungskosten. Zusätzlich zur Abhilfe in akuten Konflikt- oder Notsituationen trägt die Familienpflege maßgeblich zur seelischen Gesundheit betroffener Personen bei, was im Umkehrschluss enormen Folgekosten und Folgeschäden vorbeugt. Die Familienpflege als Unterstützungsangebot für Familien in schwierigen Situationen ist absolut unabdingbar in Baden-Württemberg, wenn wir die fundamentale Grundstruktur unserer Gesellschaft erhalten wollen: die Familie. Daher bedarf es einer neuen Strategie zur Förderung

der Familienpflege in Baden-Württemberg, sodass diese als Stütze der Gesellschaft erhalten bleibt, mit dem strukturellen Wandel mithalten kann und eine planungssichere Zukunft hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. April 2022 Nr. 31-0141.5-017/1780 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche generelle Bedeutung sie dem Berufsfeld der Haus- und Familienpflege, insbesondere in den verschiedenen Bereichen des Sozialgesetzbuches, beimisst;*

Haus- und Familienpflegeleistungen sind nach Auffassung der Landesregierung ein wichtiger Teil sozialer Unterstützung für Familien und Kinder in schwierigen Lebenslagen. Sie schützen vor allem Kinder davor, in diesen Lebenslagen nicht ausreichend versorgt zu werden und Elternteile, die Anforderungen von Beruf und Familie nicht in Einklang bringen zu können.

- 2. wie viele Anbieter von Familienpflegeleistungen es in Baden-Württemberg gibt und wie sich die Abdeckung an Familienpflegeangeboten im Verhältnis zwischen städtischen und ländlichen Regionen verhält;*

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg weder Daten zu Anbietern noch zur Angebotsstruktur von Familienpflegeleistungen vor.

- 3. wie viele Personen in Baden-Württemberg in der Familienpflege beschäftigt sind und wie sich diese Zahl im Verlauf der letzten zehn Jahre verändert hat;*

Dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg liegen lediglich zusammengefasste Daten über Pädagogisches und Verwaltungspersonal im Arbeitsbereich „Pflegekinderwesen, Familienpflege“ vor. Das Pflegekinderwesen ist allerdings ein anderer Tätigkeitsbereich.

Berichtsjahr	Tätige Personen
2010	153
2014	208
2016	229
2018	209
2020	245

Datenquelle:

Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022. Diese Erhebung wurde seit 2016 zweijährlich und zuvor vierjährlich durchgeführt.

4. *wie sich die Anzahl der Auszubildenden in der Haus- und Familienpflege in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und wie viele Auszubildende in der Haus- und Familienpflege ihre Ausbildung in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren erfolgreich abgeschlossen haben;*

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat hierzu die als *Anlage* beigefügten Tabellen „Schülerzahlen der Schulen für Haus- und Familienpflege in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2011/12“ und „Absolventenzahlen der Schulen für Haus- und Familienpflege in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2011/12“ übermittelt. Da an einer dieser Schulen der Bildungsgang zweijährig, an der anderen dreijährig ist, ist die Auswertung nach Klassenstufen erfolgt.

5. *inwiefern sie es vor dem Hintergrund, dass es keine staatliche Ausbildungsstätte ohne Schulgeld für diesen Beruf gibt, für angemessen hält, dass die privaten Ausbildungsstätten in Baden-Württemberg nur so geringe Förderungen erhalten, dass sie Schulgeld verlangen müssen, und ob sie erwägt, eine Schulgeldfreiheit einzuführen;*

Es gibt in Baden-Württemberg zurzeit zwei Schulen für Haus- und Familienpflege in freier Trägerschaft. Beide Schulen sind sogenannte „Ersatzschulen“ im Sinne von § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG), da den Schulen für Haus- und Familienpflege dieser Status auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Satz 2 PSchG durch die Verordnung der Landesregierung über die Schulen für Haus- und Familienpflege vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 61) verliehen worden war. Die Träger dieser Schulen haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 2 PSchG einen gesetzlich verankerten Anspruch auf einen Zuschuss von 80 Prozent der an einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Die Höhe des Zuschusses wird gemäß § 18 Absatz 2a PSchG je nach Zuordnung zum Schultyp ermittelt. Für die beiden vorgenannten Schulen kommt dabei als Ausgangsbasis für die Berechnung der Kopfsatz des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport entsprechend der Nr. 11 (übrige Berufsfachschulen/Fachschulen) zur Anwendung. Der jährliche Zuschuss je Schülerin bzw. Schüler betrug 2021 bei einer ganzjährig geführten Schule 7 698 Euro.

Nach den dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorliegenden Erkenntnissen beträgt das Schulgeld in einer der beiden Schulen für Haus- und Familienpflege in freier Trägerschaft monatlich 50 Euro. Hinzu kommen einmalige Materialkosten von 30 Euro sowie eine Pauschale für die Teilnahme am Mittagessen und Aufwendersersatz für Arbeitsmaterial in Höhe von jährlich 50 Euro. Je nach Anstellungsträger wird eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 1 000 bis 1 400 Euro gewährt. Die zweite Schule bietet eine praxisintegrierte Ausbildung an, für die kein Schulgeld erhoben wird. Je nach Anstellungsträger wird eine Ausbildungsvergütung gewährt, die zwischen ca. 1 100 Euro im ersten und 1 300 Euro im dritten Ausbildungsjahr liegt. Aus Sicht der Landesregierung sollten auch Ausbildungen in sozialen Berufen (nicht nur in Gesundheitsberufen) grundsätzlich möglichst so angeboten werden können, dass die Kosten der Ausbildung Interessierte nicht von der Bewerbung für eine Ausbildung in dem Beruf abhalten.

6. *wie sie die Probleme bei der Refinanzierung der Ausbildungskosten im ersten Ausbildungsjahr beurteilt und inwiefern sie plant, Abhilfe zu schaffen;*

Die Problemlage ist der Landesregierung nicht bekannt.

7. *inwiefern sie perspektivisch ein Interesse daran hat, neben den beiden existierenden Familienpflegesschulen, von denen eine in evangelischer und die andere in katholischer Trägerschaft steht, noch weitere Ausbildungsstätten für Haus- und Familienpflege zu ermöglichen;*

Etwaige weitere Ausbildungsstätten für den Beruf „Haus- und Familienpflege“ sind der Landesregierung willkommen und würden im Rahmen des geltenden

Rechts gefördert. Mit der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung „Haus- und Familienpflege“ wird nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Ausbildung attraktiver, sodass sich wieder mehr Bewerberinnen und Bewerber für diese Ausbildung interessieren könnten.

8. *welche Formen der Finanzierung Familienpflegediensten in Baden-Württemberg momentan zur Verfügung stehen und welchen Anteil diese jeweils prozentual an der Finanzierung der Familienpflege ausmachen;*
9. *welche Formen der Finanzierung momentan Familien zur Verfügung stehen, die eine Familienpflegeleistung in Anspruch nehmen, auf welchem Weg entsprechende Kostenzuschüsse beantragt werden können, wie dabei mit besonders akuten Fällen umgegangen wird und inwiefern angedacht ist, vonseiten der Landesregierung Überbrückungsmittel zu gewährleisten, wie dies beispielsweise beim bischöflichen Sonderfonds für Härtefälle in der Familienpflege der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Fall ist;*

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet. Die Finanzierung der Familienpflegedienste erfolgt in der Praxis vorrangig über Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage von § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Je nach Hilfebedarf und Ausgangssituation werden die Familienpflegeeinsätze aber auch durch andere Kostenträger finanziert, z. B. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Rentenversicherungsträger oder auch Träger der Sozialhilfe.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus. Dies gilt auch für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII, welche von den örtlichen Trägern als Leistung im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird. Auch insoweit entscheiden die Kommunen im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Vom Sozialministerium werden keine Daten im Sinne der vorliegenden Anfrage erhoben. Die kommunalen Landesverbände haben auf Nachfrage mitgeteilt, dass auch dort keine einschlägigen Daten vorliegen. Auch dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg liegen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik weder Daten zu Anbietern noch zur Angebotsstruktur von Familienpflegeleistungen vor. Ungeachtet der beschränkten Datenlage hält die Landesregierung die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen nach § 20 SGB VIII für einen wichtigen Baustein im Gesamtspektrum der Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie.

Hinsichtlich der Kostenträgerschaft durch Träger der Sozialhilfe gilt Folgendes: Nach § 70 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) sollen Personen mit eigenem Haushalt Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Nach § 19 Absatz 3 SGB XII leistet der Träger der Sozialhilfe unter anderem Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist. Die Leistungen nach § 19 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 70 SGB XII sind also abhängig vom Bedarf und auch der (finanziellen) Bedürftigkeit. Je nach Einkommenssituation kann daher von den Familien ein Eigenanteil erwartet werden. Zuständig sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise als Träger der Sozialhilfe, die diese Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe erledigen. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Daten hierzu vor, auch nicht zur Veränderung dieser Leistungen durch Veränderungen im Familienbild. Auch über die prozentuale Aufteilung der Finanzierungsanteile je nach Kostenträger liegen dem Sozialministerium keine Erkenntnisse vor.

Die Finanzierung der Familienpflegedienste erfolgt ferner über Eigenmittel der Träger, Spenden und durch öffentliche Förderung. Die Dienste der Familienpflege leisten einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Familien in Notlagen, sei es bei einer schweren Erkrankung eines Elternteils oder bei unterschiedlichen sozialen und psychosozialen Problemstellungen. Sie sind für die Landesregierung als Faktor zur Stärkung der Familien unverzichtbar. Deshalb fördert das Land nach Nummer 5.3.3. der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen (VwV-Ambulante Hilfen) über 30 Dienste der Familienpflege und Dorfhilfe in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro jährlich.

10. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode zu ergreifen gedenkt, um die Familienpflege in Baden-Württemberg zu stärken.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat in dieser Legislaturperiode im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und nach intensiver Beratung mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und weiteren Beteiligten die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung in der Haus- und Familienpflege (APrOHF) veröffentlicht (Verordnung des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haus- und Familienpflege (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege – APrOHF vom 27. Juli 2021, GBl. S. 681). Die Verordnung bringt die Ausbildung durch verschiedene neue Regelungen auf einen modernen Stand, insbesondere durch die neue Form der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA-HF).

Gemäß § 1 APrOHF ist Ziel der Ausbildung zur staatlich anerkannten Haus- und Familienpflegerin oder zum staatlich anerkannten Haus- und Familienpfleger die Befähigung dazu, in Familien und in Haushalten von Alleinerziehenden sowie von alleinstehenden Menschen selbstständig und verantwortlich, auch in Kooperation mit Familienangehörigen, hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Aufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus qualifiziert sie dazu, als Fachkraft in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, in Wohnheimen und Internaten, bei Angeboten zur Erbringung von Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe sowie in Einrichtungen der Altenhilfe und in anderen Angeboten für Menschen mit Behinderungen tätig zu sein. Die Ausbildung soll des Weiteren dazu befähigen, interkulturell kompetent und inklusiv zu arbeiten sowie Fachwissen und Sozialkompetenz in ausgewogener Weise zu verknüpfen, auf dieser Grundlage zu handeln und im Rahmen der übertragenen Aufgaben Entscheidungen zu treffen. Sie kann auch in Teilzeit erfolgen. Damit ist ein modernes, attraktives Berufsbild geschaffen worden, das in der gesellschaftlichen Realität des Landes auf Bedarf stößt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Familienpflege und Dorfhilfe nach der VwV-Ambulante Hilfen in Höhe von 1,2 Mio. Euro jährlich.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration

Anlage 1**Absolventenzahlen der Schulen für Haus- und Familienpflege
in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2011/12**

Jahr	Absolventen/-innen zusammen	Davon	
		männlich	weiblich
2011	37	–	37
2012	32	2	30
2013	32	1	31
2014	28	–	28
2015	29	–	29
2016	29	1	28
2017	26	–	26
2018	30	3	27
2019	38	2	36
2020	18	–	18

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022
Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.

Anlage 2**Schülerzahlen der Schulen für Haus- und Familienpflege in
Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2011/12**

Schuljahr	Schüler/-innen zusammen	Davon in Klassenstufe		
		1	2	3
2011/12	108	43	35	30
2012/13	103	38	38	27
2013/14	81	37	31	13
2014/15	80	38	35	7
2015/16	74	31	34	9
2016/17	77	33	34	10
2017/18	71	36	25	10
2018/19	69	35	27	7
2019/20	74	32	32	10
2020/21	68	28	30	10

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2022
Datenquelle: Amtliche Schulstatistik.